

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Vorbemerkung

Der Paritätische Gesamtverband ist einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland und der Dachverband für über 10.000 rechtlich selbstständige Mitgliedsorganisationen, die in vielen Sozial- und Gesundheitsbereichen tätig sind.

Der Paritätische nimmt zu dem Referentenentwurf eines Pflegestudiumsstärkungsgesetz (PflStudStG) wie folgt Stellung. Vorgesehen sind wichtige Änderungen am Pflegeberufegesetz (PflBG), der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) vor. Mit dem Entwurf soll u.a. das Pflegestudium als duales Studium ausgestaltet und die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung durch Integration in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung sowie eine angemessene Vergütung der Studierenden in der Pflege für die gesamte Dauer des Studiums, die ebenfalls über die Ausgleichsfonds in den Ländern finanziert wird, geregelt werden. Durch den Entwurf soll zudem eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegefachkräfte erfolgen, insbesondere durch bundesrechtliche Regelung des Umfangs und der erforderlichen Formerfordernisse der insoweit vorzulegenden Unterlagen sowie der Etablierung der Möglichkeit eines Verzichts auf eine umfassende Gleichwertigkeitsprüfung zugunsten einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs. Daneben sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen der beruflichen Pflegeausbildungen an aktuelle Entwicklungen, z.B. im Bereich der Digitalisierung, angepasst werden.

Die Ausgestaltung des primärqualifizierenden Pflegestudiums nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) in ein duales Studium, sowie eine damit verbundene, systematische Refinanzierung einer Ausbildungsvergütung für die Pflegestudierenden, haben wir

seinerzeit im Gesetzgebungsverfahren zum PflBG und während des Beratungsprozesses in der Konzertierte(n) Aktion Pflege respektive der Ausbildungs-offensive Pflege gefordert und empfohlen. Insofern begrüßen wir die Maßnahmen zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung entsprechend.

Die Wiederbelebung der in der inzwischen außerkraftgetretenen Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (EpiGesAusbSichV) und der darin enthaltenen Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Unterrichtsgestaltung digitale Unterrichtsformate) in der Pflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) – sowie die Aufnahme der digitalen Kompetenzen in die Ausbildungsziele und Kompetenzkataloge für die Pflegeberufe werden begrüßt.

Die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Anerkennungsverfahren von im Ausland erworbenen Pflegeausbildungen wird ebenfalls begrüßt. Ferner soll im Pflegeberufegesetz klargestellt werden, dass zu den Ausbildungskosten auch die Kosten einer zusätzlichen Ausbildung im Rahmen der Modellvorhaben zur Heilkundeübertragung zählen, was absolut notwendig ist.

B. Stellungnahme zu den Einzelschriften

Zu Artikel 2:

§ 48 a Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung

Der Paritätische begrüßt jede Form der Erlaubnis zur Berufsausübung, die den Einsatz ausgebildeter ausländischer Pflegefachkräfte in den Einrichtungen und Diensten erweitert. In der Praxis wird es allerdings zur Gewinnung von Pflegefachkräften führen, wenn die Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis einfach und schnell gestaltet sind. Unklar ist auch, welche EU- Berufsabschlüsse für eine partielle Berufsausübung in der Pflege in Frage kommen, sodass die Relevanz dieser Erlaubnis nicht abschätzbar ist. Es wäre hilfreich, wenn diese Fragestellung bei den Mustergutachten Berücksichtigung findet. Die partielle Berufsausübung ermöglicht im Ausland qualifizierten Pflegekräften aufgrund bereits erworbener Kompetenzen tätig zu werden, ohne zuvor langwierige Anpassungslehrgänge zu absolvieren.

Durch die partielle Erlaubnis ist ein kompetenzentsprechender Einsatz ausländischer Kräfte möglich, der auch durch Anerkennung der partiellen Qualifikation refinanziert wird. Derzeit müssen Anpassungslehrgänge oder Gleichwertigkeitsprüfungen vollständig abgewartet werden, um die Refinanzierung des Personaleinsatzes entsprechend der Kompetenzen abzusichern. Sinnvoll wäre daher auch die Möglichkeit eine partielle Berufsausübungserlaubnis während einer Anerkennungsverfahrens zu erhalten. Ausländische Pflegekräfte könnten mit der partiellen Berufsausübung entsprechend der erlernten Qualifikationen arbeiten und sich gleichzeitig weiterbilden oder die zur vollständigen Berufsankennung notwendigen Anpassungslehrgänge absolvieren. Dies ist derzeit im Gesetz nicht vorgesehen.

Änderungsvorschlag:

Eine partielle Berufserlaubnis sollte bereits erteilt werden können, wenn ein Anerkennungsverfahren läuft. Sie sollte nicht nur bei wesentlichen Unterschieden der Berufsqualifikationen möglich sein, die faktisch eine vollständige Ausbildung notwendig machen, sondern dem Wahlrecht des Betroffenen unterliegen.

Zu Artikel 3:

§ 16 Absatz 2 Nummer 12 (neu) Form des Ausbildungsnachweises:

Die Notwendigkeit, die Form des Ausbildungsnachweises bereits im Ausbildungsvertrag festzulegen, erschließt sich nicht. Dies ist mit unnötigem Aufwand verbunden. Ausbildungsträger, die mit mehreren Schulen/Hochschulen ausbilden oder gar überregional Einrichtungen betreiben, müssen vor Erstellen jeden Vertrages nachfragen, in welcher Form der Ausbildungsnachweis geführt wird. Gerade im Bereich der Digitalisierung finden derzeit umfangreiche Entwicklungen statt, die Form des Ausbildungsnachweises könnte sich sogar innerhalb eines laufenden Ausbildungsgangs ändern.

Änderungsvorschlag:

Streichung

Weitergehende Forderungen:

Klarstellung zum Modellvorhaben nach § 64d SGB V für den stationären Bereich:

Die Erweiterung der Modellvorhaben im Rahmen des GVWG auf den stationären Bereich war richtig. Die Pflegevergütung ist im stationären Bereich abweichend vom ambulanten Bereich geregelt, z.B. betreffend die medizinische Behandlungspflege, die im Teilsicherungssystem des SGB XI über den Pflegesatz finanziert wird. Es ist sicherzustellen, dass die Durchführung der übertragenen ärztlichen Tätigkeiten nicht durch unterschiedliche Finanzierungsmodalitäten behindert wird. Daher sollten in § 64d SGB V, wie bei Modellvorhaben, üblich, auch abweichende Regelungen für die Durchführung von Modellvorhaben in stationären Pflegeeinrichtungen ermöglicht werden.

Änderungsvorschlag:

In § 64d SGB V sollte folgender neuer Absatz 2 eingefügt werden:

„Bei der Vereinbarkeit und Durchführung von Modellvorhaben nach Absatz 1 kann von den Vorschriften des Vierten und Zehnten Kapitels dieses Buch und den im Elften Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Vorschriften abgewichen werden, soweit es für die Modellvorhaben erforderlich ist; der Grundsatz der Beitragsstabilität gilt entsprechend.“

Wegfall der Wertschöpfung:

Die im Gesetz vorgesehene Anrechnung der Auszubildenden mit einer Wertschöpfung ist im zweiten und dritten Ausbildungsjahr zu streichen, da sie die Ausbildungsbereitschaft beeinträchtigt und dem Ausbildungscharakter widerspricht.

Schließung der Investitionskostenlücke:

Die nicht an Krankenhäuser angeschlossenen Pflegeschulen müssen bezüglich der Investitionskosten den an Krankenhäuser angeschlossenen Pflegeschulen gleichgestellt werden, indem eine Verpflichtung der Länder im PflBG zu einer auskömmlichen Finanzierung der Investitionskosten aufgenommen wird.

Praxiseinsätze sicherstellen:

Die Bereitstellung der erforderlichen Praxiseinsätze - insbesondere in den Nadelöhrbereichen wie pädiatrische Versorgungsmass - muss sichergestellt sein. Einsätze in

Kindergärten und Schulen sollten nur als Übergangslösung dienen oder dauerhaft als Ergänzung bzw. Wahleinsatz ein Teil der Ausbildung bleiben. Einen Einsatz in der medizinisch- pflegerischen Versorgung von Kindern- und Jugendlichen können diese Settings nicht ersetzen. Die Pädiatrischen Einsätze sollten gleichmäßig über die Ausbildung verteilt sein und nicht zu spät einsetzen, damit Auszubildende, die ein spezielles Interesse daran haben, die Ausbildung nicht frühzeitig abbrechen.

Kooperationen weiter fördern:

Es sind weitere Anstrengungen zu unternehmen, um in allen Fällen Kooperationsbeziehungen und den Beitritt in Ausbildungsverbände zu gewährleisten, z.B. durch eine landesweit tätige Clearingstelle, damit kein Ausbildungsplatz verloren geht.

Fehler in der Anlage 4 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung beheben:

Die Ausgestaltung der Anlage 4 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die zu einem abgesenkten Kompetenzniveau, im dritten Ausbildungsjahr der Spezialisierung zur Altenpflege geführt hat, ist zurückzunehmen.

Herausnahme der Ausbildungskosten aus den Eigenanteilen:

Der Anteil der Ausbildungskosten, die von den Pflegeeinrichtungen an die Pflegebedürftigen weitergereicht werden müssen, muss gänzlich aus Mitteln der Pflegeversicherung und ohne Belastung des Eigenanteils der pflegebedürftigen Menschen finanziert werden, so wie es der Koalitionsvertrag vorsieht.

Berlin, 03. Mai 2023

Anne Linneweber / Thorsten Mittag

Abteilung Gesundheit, Teilhabe und Pflege

Kontakt

Thorsten Mittag (altenhilfe@paritaet.org)